

de so zu vermitteln sein, daß jeder Grundstücksbesitzer für die Eintragung eines Grundstücks in das Grund- und Hypothekenbuch mit einer Abgabe von 5 Ngr. belegt wird. Ich gebe zu, daß es unbillig ist, wenn man den Grundstücksbesitzern, und noch unbilliger, wenn man den Gläubigern ansinnen wollte, die Kosten der Errichtung des Grund- und Hypothekenbuchs zu tragen. Indessen einen so geringen Beitrag, als ich in Vorschlag bringe, kann man doch wenigstens den Grundstücksbesitzern ohne Unbilligkeit ansinnen; denn es ist für jeden Einzelnen von ihnen von hohem Interesse, daß das Hypothekenbuch möglichst bald eingerichtet werde. Wenn nun jedem Grundstücksbesitzer eine Abgabe von 5 Ngr. — ein Tantillum, ein wahres Minimum — auferlegt würde, so wäre hierdurch schon die Hälfte des ganzen Beitrags, den Herr Bürgermeister Behner in Anspruch nimmt, gedeckt. Es würde aber sogar mehr als die Hälfte gedeckt sein; denn wenn jener Kostenbeitrag alle Grundstücksbesitzer trifft, so müssen auch die, welche unter königlichen Aemtern wohnen, ebenfalls 5 Ngr. geben, und es würde hierdurch dem Fiscus ein bedeutender Zuschuß zu den andern 5 Ngr., die aus der Staatscasse gegeben werden müssen, gewährt werden. Ich erlaube mir daher, zu dem Antrage des Bürgermeisters Behner noch das Unteramendement zu stellen: daß unter der Voraussetzung, daß die Communal- und Patrimonialgerichte 10 Ngr. für das Folium als Entschädigung erhalten sollen, hierzu ein Beitrag von 5 Ngr. von jedem Grundstücke im ganzen Lande, welches in das Hypothekenbuch einzutragen ist, gegeben werde.

Präsident v. Gerßdorf: Herr D. Günther hat ein Unteramendement zu dem vom Herrn Bürgermeister Behner gestellt, welches dahin geht, daß 10 Ngr. gegeben werden sollen, aber 5 vom Staat und 5 von jedem Grundstücksbesitzer. Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Prinz Johann: Ich habe den Antrag des Herrn D. Günther nicht unterstützt und kann mich auch nicht für denselben erklären. Einmal glaube ich, daß es nicht der Grundstücksbesitzer ist, welcher zunächst dabei interessiert ist. Der hypothekarische Gläubiger hat daran ein viel näheres Interesse, und es würde billiger sein, dem hypothekarischen Gläubiger die Entschädigung anzufinieren; denn wenn er Auskunft haben will über den Stand der Hypotheken, so wird es eine große Erleichterung sein, wenn er das Hypothekenbuch einsehen kann. Ich kann mich auch deshalb nicht dafür erklären, weil ich überzeugt bin, daß wohl für den größeren Grundbesitzer 5 Ngr. ein Tantillum sind, aber für den armen Häusler sind sie keine Kleinigkeit. Ich muß bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben.

D. Großmann: Der Günthersche Antrag auf Zuschuß von den einzelnen Grundstücksbesitzern ist zwar dem Betrage nach unbedeutend, scheint mir aber nicht gerecht. Denn alle Grundstücksbesitzer haben ihr Kaufgeld, ihre Lehngelder, ihre schweren Consensgebühren bei contrahirten Schulden unter dem Schutze der Gesetze bezahlt und somit alle Gerechtigkeit erfüllt. Ein solches Ansinnen auf Zahlungen für denselben Zweck würde demnach

in die Kategorie der Nachsteuern gehören, bekanntlich eine Forderung, deren Gerechtigkeit sehr zweideutig genannt werden muß. Dagegen, da das höchste Interesse des Staates in Rücksicht kommt, scheinen mir noch drei Hauptmomente für den Behnerschen Antrag zu sprechen. Einmal die beschleunigte Lebensconsumtion; denn die einzelnen Beamten möchten unter der Last der Arbeit erliegen. Zweitens der Umstand, daß ihnen erst neulich die unentgeltliche Verwaltung des Kirchenvermögens zur Pflicht gemacht und dadurch dem Lande eine bedeutende Summe erspart worden ist, und endlich, daß die Staatscasse bei der Aussicht auf die langwierige Dauer dieses Geschäftes gewiß nur sehr wenig beschwert werden wird. Ich glaube, wenn jetzt das Gesetz erscheint, so werden wir, wenn es gut geht, auf dem achten constitutionellen Landtage die letzten Verschreibungen in unseren Finanzrechnungen finden, so daß die einzelnen Jahresbeiträge nicht drückend ausfallen werden.

Bürgermeister Hübler: Ich habe den Antrag des Herrn D. Günther ebenfalls nicht unterstützt, und zwar darum nicht, weil er mir gegen das Grundprincip des vorliegenden Gesetzes zu verstoßen scheint. Dieses geht dahin, daß für die erste Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher den theilhaftigen Grundstücksbesitzern, hypothekarischen Gläubigern oder sonstigen Realberechtigten an Kosten Etwas nicht angesonnen werden könne. Mit diesem Grundsatz ist auch nach S. 384 des Deputationsberichts die geehrte Deputation und alle Mitglieder derselben vollkommen einverstanden gewesen, gleichwohl aber läßt sich der Antrag des Herrn D. Günther damit nicht in Einklang bringen. Soll nach der Ansicht der hohen Kammer irgend eine Erhöhung der von der Deputation vorgeschlagenen Vergütung von 5 Neugroschen stattfinden, so wird sie meiner Ansicht nach, um nicht gegen einen Grundsatz zu verstoßen, den die Deputation selbst als einen der Billigkeit entsprechenden und in mehreren neuen Gesetzgebungen befolgten bezeichnet, nur aus Staatscassen erfolgen können. Meinerseits werde ich bei dem Vorschlage der Deputation stehen bleiben, aus den Gründen, die ich gegen den Antrag des Bürgermeisters Behner vorhin angeführt habe.

Referent Bürgerm. D. Gross: Die Deputation hat schon die Gründe dargelegt, weshalb sie sich bewogen gefunden hat, einen höheren Beitrag nicht zu beantragen. Es sollte dies nur eine Erleichterung für die Gerichtsbehörden sein, nicht ein Ersatz des Ganzen, und die Summe würde nach ungefährem Ueberschlage 17,000 Thaler betragen. Dagegen, wenn der Antrag vom Bürgermeister Behner angenommen werden sollte, würde der Betrag schon auf 34,000 Thaler ansteigen, womit das Budget höher belastet würde. Dagegen könnte ich mich auch nicht entschließen, nach dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit den Beitrag bei walzenden Grundstücken auf 2 Neugroschen herabzusetzen, da diese Herabsetzung bei dem Totalbetrage der Summe wenig Unterschied machen würde, und die Mühwaltung bei den einzelnen Folien ziemlich dieselbe bleibt; überdem werden auch durch Anwendung der Vorschriften der §§. 60, 61 und 212 in vielen Fällen mehre walzende Grundstücke auf ein Folium gebracht werden. Ebenföwenig könnte ich mich für den Antrag